

Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Einsatz von Unternehmern bei den *Bayerischen Staatsforsten AöR* (ZVU)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald. Es gelten insoweit ausschließlich die Vertragsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (insbesondere die vorliegenden ZVU und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen); entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Unternehmers die Leistung des Unternehmers vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Unternehmer bezüglich der Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2, 310 Abs. 1 BGB.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Hinsichtlich der Rangfolge sämtlicher Vertragsbedingungen wird auf Ziffer 1.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

2. Bescheinigungen und Nachweise

Der Auftragnehmer - nachfolgend „AN“ genannt - legt dem Auftraggeber - nachfolgend „AG“ genannt - bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im Werkvertrag vereinbarten Leistungsbeginn, die jeweils erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* vor.

3. Vertretung der Vertragsparteien

AG ist die *Bayerische Staatsforsten AöR*, vertreten durch den Vorstand. Sofern ein Forstbetrieb des AG für den Auftrag zuständig ist, wird dieser durch den Forstbetriebsleiter vertreten, der wiederum in der Regel den Leiter der Servicestelle des Forstbetriebs oder den Revierleiter mit seiner Vertretung beauftragt. Der Beauftragte kann einen Einsatzleiter als Vertreter vor Ort bestimmen.

Der AN hat eine verantwortliche Person (Einsatzleiter) als Vertreter des AN vor Ort und als Ansprechpartner für den Einsatzleiter des jeweiligen Forstbetriebes zu benennen. Der Einsatzleiter des AN ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Der AN stellt sicher, dass durch die Anwesenheit seines Einsatzleiters oder eines autorisierten Vertreters (z.B. Maschinenführer) zu jeder Zeit eine Kommunikation in deutscher Sprache möglich ist.

Der erforderliche Zeitaufwand des Einsatzleiters des AN ist in den vereinbarten Vergütungen enthalten. Der AN teilt dem AG schriftlich Namen, Anschrift und ggf. Rufnummer seines Einsatzleiters vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mit, sofern dies nicht bei Vertragsabschluss erfolgt ist.

4. Eingesetzte Arbeitskräfte

Der AN darf zur Ausführung gefährlicher Forstarbeiten nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einsetzen (siehe auch „Regel Waldarbeiten“, Leitfaden DGUV Regel 114-018). Der AN muss sicherstellen, dass das eingesetzte Personal vor Beginn der Leistung Kenntnis über alle für die Verrichtung der Leistung relevanten

Informationen erlangt, um diese in der geforderten Qualität durchführen zu können. Arbeiter, die den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen oder Forst-, Jagd-, Naturschutz- oder anderen einschlägigen Vorschriften zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des AG umgehend durch andere Arbeiter zu ersetzen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, den nach den jeweils geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bzw. den durch das Mindestlohngesetz vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen sowie im Aufforderungsfalle eine Bestätigung zu erbringen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte eine ausreichende Qualifikation für die Erledigung der zu vergebenden Arbeiten besitzen (z. B. Pflanzenschutz-Sachkundenachweis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln).

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

Werden im Zuge der Arbeitsausführung Arbeitskräfte ausgetauscht oder zusätzlich eingesetzt, so müssen auch für diese die in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* genannten Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Arbeitskräfte, für die die genannten personenbezogenen Nachweise nicht oder nicht mehr vorliegen, dürfen im Rahmen der übertragenen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Der AG kann geeignete Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung treffen.

Die Beschäftigten des AN haben die nach Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (Aufenthaltstitel/Genehmigung) erforderlichen Unterlagen bzw. ihren gültigen Sozialversicherungsausweis bei sich zu führen.

5. Eingesetzte Arbeitsmittel

Zur Ausführung der Arbeiten dürfen ausschließlich geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die eine schonende und sichere Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Als geeignet gelten z.B. FPA geprüfte Geräte und Maschinen.

Bei Radmaschinen in der Holzernte sind Bogiebänder und Gleitschutzketten für schwierige Einsatzbedingungen vorzuhalten und auf Anforderung des AG einzusetzen.

Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor dürfen nur Sonderkraftstoffe (z.B. Alkylatbenzin) verwendet werden.

Für Verlustschmierungen, z. B. die Kettenschmierung von Motorsägen oder Harvestern, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.

Maschinen mit Hydraulikanlagen dürfen bei der Waldarbeit (Holzernte, Bringung, Pflege, Pflanzung) nur mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne hydraulisch betriebene Anbaugeräte.

Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden. Ausnahmen gelten für Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden

Der Maschinenführer hat beim Einsatz das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Hydraulikflüssigkeit mitzuführen.

Zur Vermeidung von Umweltschäden durch Austritt von Hydraulikflüssigkeiten oder Schmiermitteln dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand befindliche Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Insbesondere dürfen die Maschinen keine Flüssigkeiten oder Betriebsmittel verlieren. Weiterhin sind beim Einsatz stets geeignete Bindemittel und Auffanggefäße (Ölunfall-Soforthilfe-Set mit mind. 35 l Fassungsvermögen) in ausreichendem Umfang auf der Maschine mitzuführen und im Schadensfall sachgerecht einzusetzen.

Kraft- und Schmierstoffe sind nur in zugelassenen Behältern zu transportieren und zu lagern. In Wasserschutzgebieten sind die Regelungen zum Lagern und Tanken der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, die Informationen dazu stellt der Einsatzleiter des Forstbetriebes bereit.

Bei einer Umweltgefährdung durch Betriebsstoffe sind die objektiv notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und dem AG zeitnah mitzuteilen.

Ein notwendiger Bodenaustausch wird grundsätzlich auf Kosten des AN durchgeführt.

Der Transport und die Lagerung von Betriebsstoffen während der Durchführung der Arbeiten sind nur nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnengewässer (GGVSEB) erlaubt.

6. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung).

Stellen Vertreter des AG Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen fest, so hat der AN umgehend Abhilfe zu schaffen. Ist dies nicht möglich, kann der Vertreter des AG die vorübergehende Einstellung der Arbeiten anordnen. Daraus entstehende Verzögerungen, zusätzliche Kosten etc. gehen zu Lasten des AN.

Der AN trägt von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht am Einsatzort. Darunter fallen insbesondere die Sicherung von Gefahrenstellen nach den gültigen Bestimmungen sowie erforderliche Sperrungen.

Private Forststraßen, sonstige Wege (z.B. Wanderwege, Steige) und betroffene öffentliche Straßen sind bei Bedarf zu sperren.

Die Sperrung öffentlicher Straßen und die Verantwortung dafür erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Behörden. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird durch den Forstbetrieb auf dessen Kosten eingeholt.

Bei privaten Forststraßen und sonstigen Wegen trägt der AN die Verantwortung für Art, Umfang (z.B. Sperrung mit Posten zusätzlich zu Sperrschild und Absperrband) und Ausführung der Absperrung sowie deren Kosten. Der AG ist zu stichprobenartigen Kontrollen von Art, Umfang und Ausführung der Sperrungen berechtigt und kann gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen anfordern.

Unfälle mit Sach- oder Personenschäden sind dem AG oder seinem Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der AN einen schriftlichen Schadensbericht abzugeben. Die schriftliche Berichterstattung hat innerhalb von 2 Wochen ab Anforderung zu erfolgen. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von den bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Der AN hat die Befahrbarkeit der Forststraßen für Pkw und Rettungswagen während und nach Beendigung der Arbeiten sicherzustellen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist mit der Vergütung abgegolten. Ausgenommen hiervon ist die Räum- und Streupflicht zur Aufrechterhaltung der Rettungskette, dies ist Aufgabe des AG.

7. Befahren von Wegen; Feuererlaubnis; Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen; Abfallbeseitigung

Dem AN sowie seinen zur Erfüllung des Vertrages beauftragten Mitarbeitern wird für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldstraßen im notwendigen Umfang gestattet. Diese Erlaubnis befreit den AN jedoch nicht davon, eine eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf Forststraßen beträgt 30 km/h. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Zum Aufwärmen von Speisen und Getränken, Trocknen von Kleidern u. ä. darf im Wald an geeigneten Stellen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (Art. 17 BayWaldG) Feuer gemacht werden.

Während der Durchführung der Arbeiten können vom AN an geeigneter Stelle ein Waldarbeiterschutzwagen sowie Tank- und Werkzeugcontainer aufgestellt werden.

Der AN ist zur Beseitigung jeglichen während oder im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung anfallenden Abfalls verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, ist der AG berechtigt, den Abfall auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

8. Einsatz von Subunternehmern

Die Übertragung - auch eines Teiles - der übernommenen Arbeiten an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn vor dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt und die im Werkvertrag enthaltenen Vertragsbestimmungen einschließlich der Vertragsbestandteile in den Subunternehmervertrag voll umfänglich übernommen werden sowie die unter Ziffer 2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* genannten Erklärungen und Nachweise auch für den Subunternehmer und dessen Arbeiter dem AG vorliegen.

Insbesondere muss durch eine entsprechende Erklärung der Subunternehmer nachgewiesen werden, dass die Arbeitnehmer der Subunternehmer nach den in Deutschland geltenden Mindestlohnvorgaben bezahlt werden und die Melde- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz auch durch den Subunternehmer erfüllt werden.

Beim Einsatz von Subunternehmern ohne eigene Maschine muss der AN neben den oben genannten Voraussetzungen sicherstellen, dass der Statusbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund erbracht bzw. nachgewiesen wird oder dass eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt wurde.

Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. die Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit) und der Verstoß gegen arbeitsrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz.

Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar.

Ergänzend wird insbesondere auf Ziffer 3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

9. Ausführung der Leistung

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Der AG schafft rechtzeitig die ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten, so dass diese termingerecht und störungsfrei begonnen und durchgeführt werden können.

Der AN zeigt dem AG den Arbeitsbeginn spätestens 3 Werktage vorher an.

Der AN führt die Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie der in den übrigen Vertragsbestandteilen enthaltenen Vereinbarungen aus. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

Beim Einsatz von Kranvollerntern wird das KWF-Pflichtenheft in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Forst- und Umwelttechnik durchzuführen. Die Arbeiten erfolgen wald- und bodenschonend.

Der AN schließt die ihm übertragenen Arbeiten spätestens zu dem im Vertrag genannten Termin ab. Die Leistungsfristen werden auf Antrag des AN durch schriftliche Vereinbarung angemessen verlängert, wenn die termingerechte Ausführung aufgrund ungünstiger Witterung, durch höhere Gewalt oder andere vom AN nicht zu vertretende Umstände unmöglich wird.

9.2 Arbeitseinweisung

Der AG weist den AN vor Ort ein. Die Arbeitseinweisung wird von AG und AN schriftlich bestätigt. Bei Holzerntemaßnahmen erfolgt die Hiebseinweisung bzw. Flächeneinweisung und Sortieranweisung vor Ort mit Übergabe der schriftlichen Arbeitseinweisung und der Sortieranweisung. Die Bestandsvorbereitung (vollständige Auszeichnung der Fläche, eindeutige Markierung der aktuellen Feinerschließung, deutlich sichtbare Trassierung der aufzuschneidenden Feinerschließung) erfolgt durch den Forstbetrieb.

9.3 Wald- und bodenschonendes Arbeiten bei Holzernte- und Rückearbeiten

Das Befahren des Waldbodens abseits des aktuell gültigen markierten Feinerschließungssystems (Rückegassen, Rückewege) ist untersagt. Rückewege, Rückegassen und Forststraßen werden nicht mehr als unvermeidbar beansprucht. Dazu werden alle organisatorischen und technischen Maßnahmen ergriffen.

Grundbruch ist zu vermeiden, das Feinerschließungssystem muss dauerhaft befahrbar bleiben. Bei beginnender „Gleisbildung“ des Mineralbodens ist sofort Kontakt mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Die Befahrung hat sich an den herrschenden Witterungsbedingungen zu orientieren. Bei Trockenheit sind zunächst die Bestandsteile mit kritischen Bereichen vollständig zu bearbeiten (mechanisierte Holzernte und Bringung). Kritische Bereiche sind z.B. Nassstellen, Erschließungsabschnitte auf dauerhaft oder jahreszeitlich empfindlichen Böden und weiche Einmündungen. Die Entscheidung über den Abbruch und die Wiederaufnahme der Befahrung trifft der zuständige Einsatzleiter des Forstbetriebes.

Der verbleibende Bestand, Kulturen, Naturverjüngungen und Vorbaugruppen werden nicht beschädigt. Dabei sind markierte Ziel- und Elitebäume sowie ökologisch wertvolle Bestandsstrukturen oder Organismen besonders zu schonen.

Der AN wird auf diese durch den Einsatzleiter des Forstbetriebes hingewiesen, z. B. auf Totholz- und Biotopbäume, Quellbereiche, Ameisenhaufen, Bereiche mit Vorkommen besonderer Pflanzen, etc..

Es dürfen nur zur Fällung markierte Bäume entnommen werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Entnahme weiterer Bäume (z. B. aus Gründen der Arbeitssicherheit, Beizug bei Seilverfahren) darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes und in zwingend notwendigem Umfang erfolgen.

Von den Forststraßen ist der Schlagabraum spätestens zum Ende des Arbeitstages zu entfernen.

Von sonstigen Wegen und Steigen, z.B. Wanderwegen, die durch den Einsatzleiter des Forstbetriebes festgelegt werden, ist spätestens zum Ende der Maßnahme der Schlagabraum zu räumen. Schlagabraum ist außerdem aus Straßengraben und Gewässern im Bestand zu entfernen, Durchlässe sind freizuhalten und gegebenenfalls freizumachen.

Beschädigungen an Forststraßen, Durchlässen und sonstigen Straßenbauwerken sind zu vermeiden. Die vorbereiteten Bestände sind vollständig auf ganzer Fläche zu bearbeiten.

In der Leistungsbeschreibung darüber hinaus vereinbarte Qualitätsanforderungen sind einzuhalten.

10. Überprüfung der Leistung

Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen in Stichproben zu überprüfen. Eventuell anfallende Kosten einer Überprüfung trägt bei vertragsgemäßer Ausführung der AG. Soweit dem AN durch die Überprüfung vertragswidriges Handeln nachgewiesen wird, hat er dem AG die hierdurch verursachten

Kosten einschließlich der Kosten für die Überprüfung nach Satz 1 und die infolge vertragswidrigen Handelns verursachten Schäden zu ersetzen.

Beanstandungen sind gegenüber dem AN oder dessen verantwortlichen Vertreter vor Ort unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Sie sind unverzüglich zu beheben.

11. Abnahme

Die Abnahme abgeschlossener Arbeiten erfolgt unverzüglich nachdem der AN dem AG den Abschluss der Arbeiten angezeigt hat. Sofern der AG an einer unverzüglichen Abnahme aus betriebsbedingten Gründen gehindert ist, soll er dies dem AN binnen 2 Werktagen nach Anzeige des Abschlusses mitteilen.

Die Abnahme hat dann schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige des Abschlusses zu erfolgen.

Für die Abnahme abgeschlossener Arbeiten stellt der AN unentgeltlich eine Arbeitskraft. Das Ergebnis der Abnahme sowie ggf. erkannte Mängel werden in einem vom AG verwendeten Protokollvordruck dokumentiert, der vom AG und AN bzw. dessen Vertreter unterzeichnet wird. Der AN erhält eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls.

Die stillschweigende Abnahme durch den AG ist ausgeschlossen.

12. Vergütung

Der AN erhält für die Leistung die vertraglich vereinbarte Vergütung. Hinsichtlich der Höhe und des Inhalts der Vergütungsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die vereinbarten Sätze als Nettobeträge zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen des AN abgegolten. Das Ergebnis der Abnahme und die für die Abrechnung/Teilabrechnung erforderlichen Leistungsdaten werden dem AN vom AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt bargeldlos binnen eines Monats nach Eingang der prüffähigen Rechnung (in 3facher Ausfertigung) auf das zuletzt mitgeteilte Konto des AN, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

Für bereits erbrachte, vertragsgemäße Leistungen durch den AN können Teilzahlungen durch den AG erbracht werden. Die Zahlung erfolgt auf dem Wege des Gutschriftverfahrens. Steht der Wert der erbrachten Leistung noch nicht fest, ist deren Umfang von beiden Parteien zu schätzen. Voraussetzung ist die Einhaltung aller bis dahin zu erbringenden vertraglichen Pflichten. Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

13. Vertragsstrafen

Wird die Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht fristgerecht begonnen oder nicht fristgerecht beendet, kann der AG - unbeschadet der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15 - für jeden Tag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe darf 0,3 % der Vertragssumme pro Werktag und insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten und ist ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN zu verrechnen.

Für das erstmalige schuldhaftes Nichteinhalten von Arbeitssicherheitsbestimmungen und in jedem Wiederholungsfall kann eine Vertragsstrafe von 250,- € festgesetzt werden, soweit aufgrund der Schwere des Verstoßes nicht die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfolgt.

Verwendet der AN in seinen Motorsägen oder für andere Verlustschmierungen Öl, das den Anforderungen nach Ziffer 5 Abs. 2 nicht entspricht, so kann eine Vertragsstrafe von 250,- € je eingesetzter Maschine/Motorsäge festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bezüglich der Hydraulikflüssigkeiten. Führt der AN entgegen den Verpflichtungen nach Ziffer 5 Abs. 3 keine Auffanggefäße oder Ölbindemittel auf der Maschine mit, kann eine Vertragsstrafe von 150,- € festgesetzt werden. Die Verwirkung der in diesem Absatz genannten Vertragsstrafen setzt voraus, dass der AN schuldhaft gehandelt hat.

Für unpflegliches Arbeiten (insbes. Fahren außerhalb festgelegter Rückegassen, Schaden an mehr als 20% der Rückegassenlänge durch Grundbruch, Nichtbeachten von Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten) sowie die Entnahme nicht ausgezeichnete Bäume kann eine Vertragsstrafe von 250 € festgesetzt werden. Für den Fall mehrerer Zuwiderhandlungen der vorgenannten Absätze fallen die Vertragsstrafen nebeneinander an. Der Höhe nach ist jedoch eine Begrenzung auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme gegeben.

Hat der AG gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Haftung; Versicherungsumfang

Der AN haftet insbesondere für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen oder anderen Einrichtungen des AN dem AG, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Der AN haftet in vollem Umfang für Vertragsverletzungen durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer auch dann, wenn der AG deren Einsatz zugestimmt hat.

Der AN muss für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt, mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden abschließen. Der Versicherungsschutz hat zudem die durch Ziffer 6 übernommenen Pflichten abzusichern.

Der Versicherungsschutz ist nachzuweisen.

Eine Haftungsbefreiung ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

15. Außerordentliche Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 verstoßen wird, insbesondere wenn illegal Beschäftigte eingesetzt werden oder die Vorschriften des Mindestlohngesetzes nicht eingehalten werden. Gleiches gilt bei Wegfall oder Entzug von Bestätigungen bzw. Nachweisen nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR*
- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. gegen ihn Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden und diese nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben werden.

Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von 10 Werktagen erfolgen, nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Der AN hat bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung keinen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung sondern nur auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistung.

Von der außerordentlichen Kündigung bleiben Schadensersatzansprüche des AG unberührt. Dabei ist der AN insbesondere beim Einsatz illegal Beschäftigter und bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

16. Sonstige Bestimmungen; Gerichtsstand

Regelungen, die von diesen ZVU abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Das gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Verträge für den Einsatz von Unternehmen im bayerischen Staatswald, die unter Einbeziehung vorstehender, zusätzlicher Vertragsbedingungen zustande kommen.

Für die vorliegenden Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Regensburg Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.